

A

Baulexikon Begriff: **Abwägungsgebot**

Mehr über dieses Thema: **Probleme im Holzbau**



Denke immer daran!!!!

Abwägungsgebot hat nichts mit Gewichtswiegen zu tun.

Aber:

Auch der Schönheitschirurg hat eine Aufklärungspflicht. Klärt der Schönheitschirurg seinen Patienten aufgrund seiner Vorerkrankungen nicht über die Risiken auf, stellt dies gefährliche Körperverletzung dar und der Patient kann auf Schadensersatz klagen.

Ergebnis:

Landessozialgericht Essen; L 10 VG 6/07
Mein Schönheitsschlaf ist risikolos!!

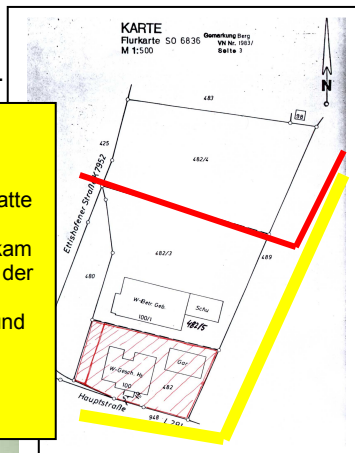
Begriff-Erklärung:

Begriff 1:

Kommunen sind bei Bebauungsplänen und Öffentlichkeitsbelangen gesetzlich verpflichtet, zwischen >privatem< und >öffentlichem< Interessen abzuwägen.

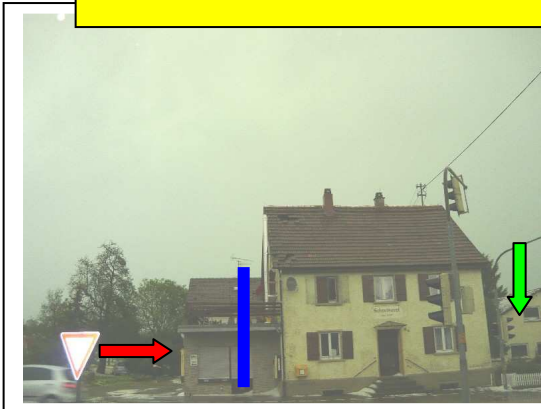
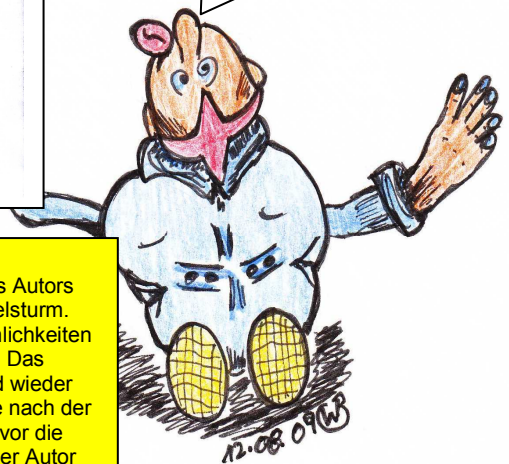
Beispiel 1:

Aus Kostenersparnis wollte das Energiewerk mitten durch das Grundstück des Autors eine Gasleitung legen. Das öffentliche Interesse hatte dabei in 1. Instanz Vorrang. Der Autor erhob Einspruch und klagte. Er bekam Recht, das das >private Interesse< stand vor der Kostenersparnis des Energiewerks. Rot sehen wir die geplante Leitungsführung und gelb die später ausgeführte über die Verkehrsstrasse. Teuere Lösung!!! Aber im >privaten Interesse< rechtlich vertretbar.



Oh, „Thierrysches Orakel“ erklär mir den Begriff:

Abwägungsgebot



Beispiel 2:

Das ehemalige Gebäude des Autors nach einem gewaltigen Hagelsturm. Der rote Pfeil zeigt die Räumlichkeiten des Lebensmittelgeschäfts. Das >öffentliche Interesse< stand wieder im Vordergrund und es sollte nach der blauen Linie, die Ampel 3 m vor die Ladentüre gebaut werden. Der Autor klagte und das >private Interesse< gewann. Grün sehen wir jetzt den Standort nach dem >privaten Interesse<. Mehr darunter in der Bauzeitung.

Quelle: Praxisfälle des Autors als Sachverständiger, Stand 2009
Begriffe aus dem Wissensnetz www.baufachforum.de
Gutes Buch:
Lexikon Bauwesen; Ansgar Beuth; Martin Beuth; DVA Verlag
ISBN 3-421-03242-4.
3000 Tipps, Rund um den Haushalt; Lingen Verlag
Urteilsammlung >baufachforum<.

Wilfried Berger, Sachverständiger
www.baufachforum.de